

über

Erfahrungen, Projekte und Perspektiven

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Ausgabe 12/2007

Keine Entlassung aus der Entsorgungsverantwortung durch Übergabe von Abfällen an eine genehmigte Verwertungsanlage

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 28.06.2007 zu Aktenzeichen 7 C 5.07 entschieden, dass ein Anlieferer von Abfällen, der die beim Abfallerzeuger abgeholten Abfälle seinerseits der Verwertungsanlage eines Dritten zuführt, für die angelieferten Abfälle entsorgungspflichtig bleibt, wenn diese bei Eintritt der Insolvenz des Betreibers der Verwertungsanlage noch nicht vollständig verwertet worden sind.

Der Kläger, ein Containerdienst, hatte sich gegenüber einem Abfallerzeuger vertraglich dazu verpflichtet, Baumischabfälle zu entsorgen. Diese Abfälle wurden von dem Containerdienst zu der genehmigten Anlage eines zertifizierten Entsorgungsbetriebs verbracht. Der Anlagenbetreiber geriet vor vollständiger Verwertung der angelieferten Menge in Insolvenz. Die Abfallbehörde gab daraufhin dem Containerdienst auf, einen seiner Anliefermengen entsprechenden Teil der noch in der Anlage gelagerten Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Pflicht des Containerdienstes als Anlieferer zur Rücknahme der nicht verwerteten Abfallcharge bestätigt, weil der Containerdienst zur Erfüllung seiner vertraglichen Entsorgungspflicht gegenüber dem Abfallerzeuger den Betreiber der Behandlungsanlage mit der Erfüllung der Entsorgungspflichten beauftragt

und dem Anlagenbetreiber den Abfallbesitz übertragen hatte. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist es mit dem Verursacherprinzip nicht vereinbar, wenn der zur Entsorgung Verpflichtete sich dieser Pflicht einfach durch die Übertragung des Abfallbesitzes an einen Dritten entledigen könnte. Weil die Entsorgungspflicht laut Bundesverwaltungsgericht eine erfolgsgerichtete Leistungspflicht ist, gilt die Entsorgungsverantwortung bis zur endgültigen Verwertung oder Beseitigung für den Abfallerzeuger und jeden weiteren Abfallbesitzer in gleichem Maße.

Nach dieser Entscheidung müssen Abfallerzeuger sowie Einsammler und Beförderer von Abfällen grundsätzlich damit rechnen, nach Weitergabe des Abfalls auch dann zur kostenintensiven Entsorgung herangezogen zu werden, wenn der Abfall der genehmigten Verwertungs- oder Beseitigungsanlage eines zertifizierten Entsorgungsbetriebs zugeführt worden ist. Damit haben alle Beteiligten der Entsorgungskette das Risiko zu tragen, dass ein nachfolgendes Glied in der Entsorgungskette in Insolvenz fällt. Dieses Risiko kann nur dadurch weitgehend begrenzt werden, dass der Anlieferer von Abfällen bei einer Behandlungsanlage den Betreiber dieser Anlage dazu veranlasst, ihm zeitnah nach der Anlieferung eine schriftliche Bestätigung über den Abschluss der Verwertungs- oder Beseitigungsmaß-

In dieser Ausgabe

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Entlassung aus der Entsorgungsverantwortung ...	1
Vorprüfung des Einzelfalls nach UVP-Gesetz	2
Revision der OHSAS 18001	3
Entwurf der DIN EN ISO 9001:2007	3/4
Weiterbildung für Efb-Sachverständige	4
Seminartermine	4

nahme zu erteilen. Diese Bestätigung der Behandlungsanlage sollte der Anlieferer sodann auch dem Abfallerzeuger zukommen lassen.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.06.2007 dürfte deshalb die bisher nur bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen vorgesehene Erteilung einer Bescheinigung über die erfolgte Verwertung oder Beseitigung von Abfällen künftig zum Standard eines vollständigen Entsorgungsvorgangs gehören.

Verfasser:
Rechtsanwalt Ludolf C. Ernst
Köhler & Klett Rechtsanwälte Partnerschaft
Köln / Berlin / Brüssel
Zimmerstraße 78, 10117 Berlin
Tel.: 030 2351-2222

Allgemeine oder standortbezogene Vorprüfungen des Einzelfalls nach UVPG

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH

Aufgrund der letzten Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Sommer des Jahres 2005, zu der eine aktualisierte Fassung vom 27.12.2006 vorliegt, sind neue Instrumente eingeführt worden, nämlich neben der Pflicht zur Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung auch die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls und die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls. Zudem hat der Gesetzgeber den Ländern Kompetenzen übertragen, für ausgewählte Anlagen diese Pflichten auf Basis von landesrechtlichen Vorschriften festzulegen.

Damit fallen auch kleinere als die bisherigen Anlagen unter das UVPG.

Neue Einordnungen nach UVPG

Dies belegt das folgende Beispiel der Anlagen nach 1. (Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie):

Unter 1.1 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage) einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels) sind unter anderem folgende Anlagen aufgeführt:

Größenordnung und Art der Anlage	nach UVPG
1.1.1: mehr als 200 MW	X
1.1.2: 50 MW bis 200 MW	A
1.1.3: 20 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz von Heizöl EL, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate	S

Dabei bedeuten:

X = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Abs. 1 Satz 1

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Abs. 1 Satz 2

L = UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts: siehe § 3d

Somit ist nach UVPG für Anlagen mit mehr als 200 MW eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, bei Anlagen zwischen 50 MW und 200 MW ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls und bei Anlagen zwischen 20 und 50 MW ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. In § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die UVP-Pflicht im Einzelfall angesprochen.



Ziel der allgemeinen und der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

Ziel der allgemeinen und der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls ist es, dass Unterlagen erarbeitet werden, die der Behörde eine Abschätzung erlauben, ob im Nachgang eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder ob die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist.

Die Pflicht zur Erarbeitung einer UVP ist nach UVPG immer dann gegeben, wenn das Vorhaben „nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.“ Es ist somit das Ziel einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, eine Entscheidungsgrundlage durch die Bewertung der Umweltauswirkungen zu bieten.

In der Praxis hat sich durchgesetzt, dass die allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, die durch die Behörde durchzuführen ist, durch Unterlagen des Vorhabenträgers untersetzt wird. In zahlreichen Projekten haben wir diese Grundlagen bereits erarbeitet.

Hauptaufgabe dieser beizubringenden Unterlagen ist es deshalb, zusammenzustellen, ob durch das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen auftreten können,

die dann die Behörde zur Entscheidung gegen oder für eine UVP verpflichten. Können schädliche Umweltauswirkungen nicht ausgemacht werden, ist die Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung nicht erforderlich. Zudem werden durch den seitens der Berliner Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“ (Endfassung vom 14.08.2003) und die Zusammenstellung vom SenStadt VIII C 11 zum „Umfang der einzureichenden Prüfungsunterlagen für eine Einzelfalluntersuchung nach § 3c in Verbindung mit Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG)“ vom August 2001 weitere Hinweise für die Erarbeitung der Unterlagen gegeben.

Weiteres Material zum Thema kann bei der GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH angefordert werden unter p.herger@gut.de oder über GUT, Heidelberger Straße 64 a, 12435 Berlin.

Revision der Norm für Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme (OHSAS 18001:2007)

Christian Meier, GUT

Ende Juli 2007 wurde die revidierte Norm für Arbeitsschutzmanagementsysteme OHSAS 18001:2007 veröffentlicht und löst somit die bisher gültige Richtlinie OHSAS 18001:1999 ab. Im Vergleich zur vorherigen Version der OHSAS waren dieses Mal deutlich mehr internationale Zertifizierungsstellen und nationale Normungsinstitute an der Überarbeitung beteiligt (43 statt 13), was als Zeichen für die größere Zustimmung gewertet werden kann.

Was hat sich geändert und worauf sollte geachtet werden?

Neben den obligatorischen Verbesserungen der Verständlichkeit wird dem Gesundheitsschutz eine größere Bedeutung beigemessen. Dementsprechend wurden vorhandene Begriffsdefinitionen ergänzt oder neue eingeführt. Sind es bei manchen schlichte Umbenennungen und Umformulierungen zum besseren Verständnis, so wurden andere Definitionen weggelassen oder ersetzt (der Begriff „Unfall“ wurde beispielsweise durch „Vorfall“ ersetzt), überarbeitet („Gefahr“ bezieht sich, im Gegensatz zur alten Definition „Gefährdung“, nur noch auf Verletzungen und Krankheiten und nicht mehr auf Schaden am Eigentum oder Schaden an der Arbeitsumwelt) oder neu eingeführt (u. a. zur Ergänzung des überarbeiteten Begriffs „Gefahr“ die neue Definition „Krankheit“).

Ebenso wurden Normpunkte überarbeitet, um weitere Anforderungen ergänzt oder neu eingeführt (wie zum

Beispiel „Bewertung der Einhaltung von Rechtsvorschriften“).

Mehr als bisher müssen nun die „Verhaltensweisen“ der Mitarbeiter, deren „persönliche Fähigkeiten“ und so genannte „andere menschliche Faktoren“ bei der Gefährdungsermittlung und Beurteilung sowie den sich daraus ergebenden Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen beachtet werden. Dies gilt auch bezüglich der daraus zu folgernden Maßnahmen zur Erhöhung der persönlichen Fähigkeiten des Bewusstseins und der allgemeinen und spezifischen Schulungen.

Das BSI (British Standard Institution) hat kurz nach der Veröffentlichung der OHSAS 18001:2007 den Status eines „British

Standards“ gegeben. Durch diese Anhebung in den Normenstatus könnte der erste wichtige Schritt getan worden sein, um der Richtlinie, die von immer mehr Unternehmen angewendet wird, auch formal als ISO-Norm größeres Gewicht zu verleihen.

Die wachsende Bedeutung der OHSAS 18001

als Basis für nationale Standards bei Arbeitsschutzmanagementsystemen wird auch dadurch verdeutlicht, dass sie nun als „Standard“ und nicht mehr wie in der vorherigen Ausführung nur als „Spezifikation“ oder „Richtlinie“ gesehen werden soll.

Durch die weitestgehende Anpassung der Novellierung der OHSAS 18001:1999 zur OHSAS 18001:2007 an die Novellierung der ISO 14001:1996 zur ISO 14001:2004 wurde außerdem eine fast 100%ige Kompatibilität der beiden Regelwerke erzielt.

Entwurf der DIN EN ISO 9001:2007

Sebastian Röhlinger, GUT

Der Entwurf der DIN EN ISO 9001:2007 (Qualitätsmanagementsysteme) wurde von dem Technischen Komitee ISO/TC 176 Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung erarbeitet. Dieser Normentwurf lag der Öffentlichkeit im Oktober 2007 zur Prüfung und Stellungnahme vor. Die Anwendung ist bis dato besonders zu vereinbaren, da sich die endgültige Fassung von diesem Entwurf unterscheiden kann. Der Entwurf zeichnet sich dadurch aus, dass es viele redaktionelle – semantische wie syntaktische – Änderungen gegeben hat, die zum besseren Verständnis beitragen sollen.

Inhaltliche Änderungen im Entwurf der DIN EN ISO 9001:2007

Neue Definitionen von Begriffen und Anmerkungen zur zusätzlichen Erklärung von Sachverhalten wurden aufgenommen und bestehende Definitionen und Anmerkungen sind überarbeitet worden, um den erweiterten Anforderungen gerecht zu werden. Dies soll im Folgenden erläutert werden.

Im gesamten Text meint der Begriff „Produkt“ nun nicht mehr nur das Endprodukt, sondern auch alle Produkte, die für den Produktrealisierungsprozess erforderlich sind bzw. die für den Kunden bestimmt oder von ihm gefordert werden, sowie in den Prozess eingebundene Dienstleistungen.

Der Entwurf erweitert und ersetzt den Begriff „Behörden“ bzw. „behördliche Anforderungen“ durch „gesetzliche und behördliche Anforderungen“, damit wird nicht nur auf von Behörden geforderte Maßnahmen zum Qualitätsmanagementsystem verwiesen, sondern auch auf gesetzliche Richtlinien und Bestimmungen. Zum einen beschränkt es die Interpretationsmöglichkeiten, zum anderen konkretisiert es den Sachverhalt „Anforderungen“. Eine der wichtigsten Veränderungen betrifft die Prozesslandschaft.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Weiterbildung für Efb-Sachverständige

Nach Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung und Punkt II 1.4 der Vollzugshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall ist eine regelmäßige Weiterbildung der Efb-Sachverständigen vorgeschrieben. Die Organisation der Fortbildung ist dabei auch den Technischen Überwachungsorganisationen und den zugelassenen Entsorgungsgemeinschaften übertragen worden.

Aus diesem Grunde bietet die GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH gemeinsam mit der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e. V. zwei Weiterbildungsveranstaltungen an, die am **10. und 11.01.2008** in der Köthener Straße in Berlin-Mitte stattfinden.

Auch Mitarbeiter von Entsorgungsfachbetrieben, von Behörden und an der Sachverständigentätigkeit und an abfallwirtschaftlichen Themen Interessierte sind herzlich willkommen.

Bitte fordern Sie das ausführliche Programm und das Anmeldeformular an unter l.metzkes@gut.de oder über GUT, Heidelberger Straße 64 a, 12435 Berlin oder buchen Sie im Internet (www.gut.de).



www.gut.de

Impressum

Herausgeber und Verleger:  GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH
Heidelberger Str. 64 a
12435 Berlin

Redaktion: GUT-Team u. a.

Layout: Lysett Metzkes

Auflage: 2.000 Exemplare

Bestellungen: Fax: (030) 533 39 - 299
l.metzkes@gut.de
Der Bezug ist kostenlos.

Papier: weiss holzfrei 80g,
chlorfrei gebleicht

(Fortsetzung von Seite 3)

Eine der wichtigsten Veränderungen betrifft die Prozesslandschaft. Die Organisation muss die erforderlichen Prozesse und Anwendung sowie Art und Umfang der Lenkung ausgeglichener Prozesse im und für das Qualitätsmanagementsystem festlegen, statt wie bisher, nur erkennen.

Außerdem soll die oberste Leitung aktiver ihrer Aufgabe nachkommen und sich ihre Selbstverpflichtung bezüglich der Entwicklung, Verwirklichung und Überwachung des QMS bewusst machen. Dazu gehört es auch, einen QM-Beauftragten aus den Mitgliedern der obersten Leitung der Organisation zu benennen. Bislang bezog sich die Norm beim QM-Beauftragten nur auf ein Leitungsmitglied. Diese Textänderung sollte nun keinen Interpretationsspielraum mehr zulassen.

Es soll aber nicht ausgeschlossen werden, dass noch andere Mitarbeiter oder Externe mit QM-Aufgaben beauftragt werden – nur die Aufgabenverteilung und Kontrolle muss die oberste Leitung innehaben.

Über die gesamte Produktrealisierung (Zeitperiode) hinweg muss der Produktstatus in Bezug auf die Überwachungs- und Messanforderungen gekennzeichnet werden. Die Rückverfolgbarkeit der Kennzeichnung und Aufzeichnung des Produktes müssen gewährleistet werden. Das hat den Nachweiszweck, dass der Produktstatus während Ver- und Bearbeitung und Auslieferung aufrechterhalten wurde.

Dafür muss im Unternehmen das Verständnis für den richtigen Umgang mit Dokumenten – von deren Erstellung bis zur Archivierung – vorhanden sein.

Es wäre sehr viel mehr Zeit und Platz erforderlich, hier noch weiter auf die Änderungen im Normentwurf einzugehen. Abschließend sollte betont werden, dass der Entwurf auf die Erhöhung der Aktivität der obersten Leitung abzielt. Das Compliance-Management rückt in den Vordergrund.

Seminartermine 2008 (Auswahl)

Weiterbildung für Efb-Sachverständige: 10.01.2008

Umweltrecht für Efb-Sachverständige: 11.01.2008

Fortbildungslehrgang für leitende und beaufsichtigende Mitarbeiter in Entsorgungsfachbetrieben nach § 11 EfbV und § 6 TgV/Fortbildung für Abfallbeauftragte:
12./13.02.; 15./16.04.; 03./04.06.; 10./11.06.; 09./10.09.; 07./08.10.; 14./15.10.; 18./19.11.

Fachkundefortbildung nach § 9 EfbV und § 3 TgV:
19. bis 22.05.; 03. bis 06.11.; 11./12./25./26.11.

Ergänzungslehrgang Fachkunde für Betriebsbeauftragte für Abfall: 23.05.; 07.11.

Aus- und Weiterbildung interner Umwelt- und Qualitäts-Auditoren:
25. bis 29.02.; 23. bis 27.06.; 22. bis 26.09.

Abfallwirtschaftliche Nachweiseführung: 13.03.; 17.10.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: 05.06.; 20.11.

Grundlehrgang "Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz":
04. bis 07.02.; 15. bis 18.09.

Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:
17.04.; 16.10.

Weiterbildung für Efb-Sachverständige: 08.01.2009

Umweltrecht für Efb-Sachverständige: 09.01.2009

Weitere Informationen:

Tel.: (030) 53339 - 150
E-Mail: l.metzkes@gut.de
Internet: www.gut.de

Inhouseschulungen

Alle Lehrgänge und Seminare führen wir auch als Inhouseschulungen für Ihr Unternehmen durch. Wir erstellen Ihnen auf Anfrage gern ein Angebot.